



Satzung

über die Kostenersatzpflicht
für Leistungen der Feuerwehr
- FwKS - der Stadt Esslingen am Neckar
vom 16. Dezember 1996

Geändert am 22.10.2001
20.11.2006
17.10.2011
25.07.2016

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 14 vom 18. Januar 1997
Nr. 260 vom 10. November 2001
Nr. 290 vom 14. Dezember 2006
Nr. 245 vom 22./23. Oktober 2011
Nr. 221 vom 22. September 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 36 des Feuerwehrgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 16.12.1996 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht, Kostenersatzfreiheit

1. Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) verlangt. Als Leistung gilt jede Leistung der Feuerwehr Esslingen i. S. von § 2 der Städtischen Feuerwehrsatzung auch der Einsatz bei unbefugter Alarmierung.
2. Für Leistungen der zentralen Atemschutzwerkstätte (ZAW) für die angeschlossenen Gemeinden, Feuerwehren und Behörden wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) verlangt.
3. Keine Kosten nach dieser Satzung werden erhoben, soweit nicht in § 34 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes etwas anderes bestimmt ist:
 1. Für Einsätze im Stadtgebiet
 - 1.1 bei Schadenfeuer (Bränden),
 - 1.2 bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - 1.3 bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle und dergleichen entstanden sind.
4. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes wird Kostenersatz verlangt.
5. Darüber hinaus sind alle anderen Leistungen der Feuerwehr kostenersatzpflichtig.



§ 2 Zahlungspflichtiger

1. Zur Zahlung sind verpflichtet in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten Personen, von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann, insbesondere:
 - 1.1 bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 - 1.2 von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.3 vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle, wenn die Anlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
 - 1.4 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.
2. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 - 2.1 bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Feuerwehr der Teilnehmer, sowie ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt.
 - 2.2 für die Leistungen nach Nr. 4-12 des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

1. Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen berechnet. Dies gilt auch für Kostenerstattung bei Amtshilfe. Hinsichtlich der entstandenen Kosten bei Amtshilfe für die Gemeinden des Landkreises Esslingen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden.
2. Die Leistungsdauer beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
3. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Für Feuersicherheitswachdienst werden angefangene Stunden voll berechnet.
4. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - 4.1 den Personalkosten
 - 4.2 den Fahrzeugkosten
 - 4.3 Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen werden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) und Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen
 - 4.4 Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Esslingen.



5. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsatz, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

1. Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
2. Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Leistungen der Feuerwehr vom 20. September 1993 außer Kraft.
2. Die Satzungsänderung vom 22.10.2001 tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 20.11.2006 tritt am 1.1.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 17.10.2011 tritt am 1.11.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 25.07.2016 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feuerwehr



Anlage zur Satzung
über die Kostenersatzpflicht für
Leistungen der Feuerwehr Esslingen

K o s t e n v e r z e i c h n i s

1.	Personalkosten je Person und Stunde der Gruppe	
1.1	mittl. feuerwehrtechn. Dienst	40 €
1.2	gehobener feuerwehrtechn. Dienst	60 €
1.3	Freiwillige Feuerwehrangehörige	40 €
1.4	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches, Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 2 Std.	
2.	Fahrzeugkosten	
	Betriebskosten je Stunde; in den Betriebskosten sind die An- und Abfahrt und der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen und Geräte eingeschlossen.	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	34 €
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2	162 €
2.3	Kommandowagen KdoW	16 €
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	20 €
2.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 €
2.6	Löschgruppenfahrzeuge LF 10, LF 8	120 €
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge HLF 10	135 €
2.8	Löschgruppenfahrzeuge LF 20/16, LF 16/12	170 €
2.9	Löschgruppenfahrzeuge LF 20 KatS, LF 16-TS	133 €
2.10	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	120 €
2.11	Tanklöschfahrzeuge TLF 4000	154 €
2.12	Hubrettungsfahrzeuge DLA(K) 23-12	264 €
2.13	Rüstwagen RW	187 €
2.14	Kleineinsatzfahrzeug KEF	83 €
2.15	Gerätewagen Dekontamination GW-Dekon	146 €
2.16	Gerätewagen Atemschutz GW-A	146 €
2.17	Gerätewagen Transport GW-T 3500 kg – 9000 kg zul. Gesamtmasse	25 €
2.18	Gerätewagen Transport GW-T > 9000 kg zul. Gesamtmasse	54 €
2.19	Wechseladerfahrzeuge WLF	70 €
2.20	Abrollbehälter Gefahrgut, Tank, Kran	76 €
2.21	Abrollbehälter Transport, Mehrzweck	54 €
2.22	Rettungsboot RTB II	25 €
2.23	Ölseparator ÖlSep	20 €
3.	Flaschenfüllungen	
3.1	Pressluftfüllkosten bis 10 l – Flasche	5 €
3.2	Pressluftfüllkosten bis 20 l – Flasche	8 €
3.3	Sauerstoff für med. Zwecke bis 5 ltr.	15 €
3.4	Flaschenreparaturen nach Arbeitsaufwand	45 € / Stunde



3.5	Kohlendioxid-Füllkosten	
	150 g Flasche	15,50 €
	300 g Flasche	15,50 €
	600 g Flasche	15,50 €
	750 g Flasche	15,50 €
	1,5 kg Flasche	16,50 €
	2,0 kg Flasche	19,00 €
	3,0 kg Flasche	22,00 €
	6,0 kg Flasche	33,00 €
4.	Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstätte	
4.1	Atemanschluss reinigen, desinfizieren und prüfen	16,00 €
4.1.1.	Vierjahresprüfung (ohne Ersatzteile)	20,00 €
4.1.2.	Sechsjahresprüfung (ohne Ersatzteile)	29,00 €
4.2	Lungenautomat reinigen und prüfen	20,00 €
4.2.1.	Zweijahresprüfung (ohne Ersatzteile)	32,00 €
4.2.2.	Sechsjahresprüfung	45,00 € / Stunde
4.3.	Pressluftatmer nach Kontamination reinigen	45,00 € / Stunde
4.3.1.	Prüfen	34,00 €
4.3.2.	Zweijahresprüfung (ohne Ersatzteile)	48,00 €
4.3.3.	Sechsjahresprüfung (ohne Ersatzteile)	45,00 € / Stunde
4.4	Chemieschutzanzug prüfen	45,00 €
4.4.1.	Chemieschutzanzug reinigen und desinfizieren	54,00 €
4.4.2.	Chemieschutzanzug nach Kontamination reinigen, desinfizieren und prüfen	45,00 € / Stunde
4.5	Frischluchtgerät reinigen und prüfen	38,00 €
4.6	Sauerstoffbehandlungsgerät reinigen und prüfen	75,00 €
4.7	Sätze für angeschlossene Gemeinden	
-	je Atemanschluss einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	15,00 € / Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	12,00 €
-	je Lungenautomat einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	28,00 € / Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	14,00 €
-	Je Pressluftatmer einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	50,00 € / Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	20,00 €
	Reinigung nach Kontamination	45,00 € / Stunde
-	je Chemieschutzanzug einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	75,00 € / Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	60,00 €
	Reinigung nach Kontamination	45,00 € / Stunde
-	je Frischluftgerät einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	30,00 € / Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	20,00 €
-	je Sauerstoffbehandlungsgerät einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	70,00 € / Jahr
	je weitere Reinigung und Prüfung	50,00 €
	Reparaturen nach Aufwand	45,00 € / Stunde
	Ersatzteile werden gesondert verrechnet	



5.	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
5.1	Reinigen und Prüfen je 15 m Stück	12,00 €
5.2	Reinigen und Prüfen je 20 m Stück	16,00 €
5.3	Reinigen und Prüfen je 30 m Stück	24,00 €
5.4	Reinigen und Prüfen ölbeständiger Schlauch	20,00 €
5.5	Einband eines Schlauches je Kupplungshälfte	13,00 €
5.6	Schlauch zeichnen	4,50 €
6.	Leistungen der Feuerlöcherwerkstatt	
6.1	Prüfung eines Feuerlöschers ohne Wegzeiten und Reparaturen, Begehung und Besprechung	12 € / Stück
7.	Sonstige Werkstatteleistungen	
7.1	je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde einschließlich Benutzung von Maschinen und Werkzeugen	45 €
8.	Brandsicherheitswache	
8.1	Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr in den ständigen Theatern je Person und Vorstellung	40 €
8.2	Brandsicherheitswache in nicht ständigen Theatern bei ähnlichen Veranstaltungen z.B. Zirkus und in Warenhäusern, bei Faschings und sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken usw. je Person und Stunde	40 €
8.3	Aufsicht bei Schweißarbeiten wird als Einsatz berechnet	
8.4	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung	50 €
9.	Ausbildungslehrgänge	
9.1	Truppmann Teil 1 (Grundausbildung) inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer	190 €
9.2	Truppmann Teil 2 inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer	190 €
9.3	Maschinenlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer	150 €
9.4	Truppführerlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer	160 €
9.5	Sprechfunkerlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer	110 €
9.6	Für sonstige geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen je Ausbilder und Stunde	
	mittlerer Dienst	40 €
	gehobener Dienst	60 €
10.	Vorbeugender Brandschutz	
10.1	Beratungen und Stellungnahmen	60 € / Stunde
10.2	Sonstige Leistungen (z.B. Abnahme von Brandmeldeanlagen und deren Bestandteilen, Sprinkleranlagen, Feuerwehraufzügen, Gebäudefunkanlagen)	60 € / Stunde
11.	Überprüfung und Öffnen des Feuerwehrschlüsseldepots	40 € / Stunde
12.	Für die externe Benutzung des Schulungsraumes, des Mehrzweckraumes und des Florianstübles wird eine Reinigungspauschale berechnet von	100 €
13.	Auslagen; Kostenzuschläge und Berechnungsweise Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken eines Fahrzeuges auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 10 Minuten. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zu Transportzwecken eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschafts-transportwagen zugrunde zu legen.	



Dienstleistungen oder Bereitstellungen von Fahrzeugen können von angemessenen Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

Feuerwehr